

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Freiberufler und Gewerbetreibende	4
Kapitalgesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	7
Hinweis	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Der **Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß** und darf folglich weiterhin erhoben werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eltern verkauften ihrem Kind ein Grundstück. Der Kaufpreis war ratierlich und unverzinslich zu zahlen. Obwohl der **Zinsverzicht** ausdrücklich als Schenkung deklariert wurde, wollte das Finanzamt die rechnerisch enthaltenen Zinsen **als Kapitalerträge versteuern**. Das sah das Finanzgericht Schleswig-Holstein aber anders: Hier ist die **Schenkungssteuer vorrangig**, sodass die Ertragsbesteuerung zurücktritt. Ob eine **Doppelbesteuerung**



wirklich ausgeschlossen ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

- Das Bundesfinanzministerium hat **einige interessante Schreiben** veröffentlicht. Dabei geht es um die ertragsteuerliche Behandlung bestimmter **Kryptowerte**, die **Begünstigung nicht entnommener Gewinne** nach § 34a des Einkommensteuergesetzes sowie die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung**.
- Steuerpflichtige sollten einige **Termine bzw. Fristen** beachten:
 - **Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme** vor dem 1.7.2025 angeschafft,

muss die Mitteilung an die Finanzverwaltung **bis zum 31.7.2025** erfolgen.

- Wer das **Vorsteuervergütungsverfahren** nutzen möchte, muss die Anträge **bis zum 30.9.2025** stellen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Juni 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.06.2025 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.06.2025 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 06/2025	spätestens 26.06.2025
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Wichtige Kriterien liefert ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen aber nur dann, wenn die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich (d. h. um mind. 25 %) unterschreitet.

Das Vermieten einer Ferienwohnung ist nämlich mit einer auf Dauer angelegten Vermietung nur vergleichbar, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet wird. Nur dann entspricht die Tätigkeit dem Typus des „Dauervermieters“ und rechtfertigt die Annahme, dass die Vermietung trotz (über längerer Zeiträume) anfallender Werbungskostenüberschüsse in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt.

Kriterien für und gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht

Aktuell hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen beschäftigt und vor allem die folgenden Aspekte betrachtet:

Die individuellen Vermietungszeiten sind mit denen zu vergleichen, die hinsichtlich des gesamten Ferienorts im Durchschnitt erzielt werden. Dabei ist „Ort“ nicht identisch mit dem Gebiet der Gemeinde. Er kann – je nach Struktur des lokalen Ferienwohnungsmarktes – das Gebiet einer oder mehrerer (vergleichbarer) Gemeinden oder auch nur Teile einer Gemeinde oder gar nur den Bereich eines Ferienkomplexes umfassen. Die bei der Auslastungsprüfung heranzuziehenden

durchschnittlichen Vermietungszeiten des jeweiligen „Ortes“ müssen – soweit wie möglich – repräsentativ sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder können ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, ist die Vermietung an Feriengäste nicht mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit vergleichbar. Das heißt: Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognose überprüft werden. Die Feststellungslast für die Typisierung obliegt dem Steuerpflichtigen.

Merke

Die Unterschreitensgrenze von 25 % ist kein starrer Wert. Nur aus Vereinfachungsgründen und um den Unsicherheiten Rechnung zu tragen, hat der Bundesfinanzhof die Grenze bei mindestens 25 % angesetzt.

Beachten Sie

Je mehr die ortsüblichen Vermietungszeiten unterschritten werden, desto mehr gewinnt die Frage nach den Gründen des Leerstands an Bedeutung (z. B. Unbenutzbarkeiten der Wohnung wegen Instandsetzungsarbeiten; Leerstand wegen unzureichender Vermietungsbemühungen, z. B. als Ausdruck der Absicht, die Ferienwohnung nur als Vermögensanlage und/oder für eine zukünftige Selbstnutzung vorzuhalten).

Ob die Vermietungstätigkeit einen Totalüberschuss erwarten lässt, hängt von einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose über die voraussichtliche Dauer der Vermögensnutzung, die in dieser Zeitspanne voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Erträge und anfallenden Werbungskosten ab. Zukünftig eintretende Faktoren sind in die Beurteilung nur einzubeziehen, wenn sie bei objektiver Betrachtung vorhersehbar sind. Die Verhältnisse eines bereits abgelaufenen Zeitraums können wichtige Anhaltspunkte liefern. Der Prognosezeitraum ist typisierend mit 30 Jahren zugrunde zu legen.

Auch wenn für die Berechnung primär auf die Vermietungstage der Ferienwohnung abzustellen ist, ist es unschädlich, auf die statistischen Zahlen zur Bettenauslastung zurückzugreifen. Die Bettenauslastung einer Ferienwohnung kann die Auslastung allenfalls – zulasten des Steuerpflichtigen – unterschreiten, nicht aber – zugunsten des Steuerpflichtigen – übersteigen. Als Vermietungstage werden nämlich pauschal alle Tage erfasst, in denen die Ferienwohnung vermietet wird. Ob dabei die zulässige Gästezahl erreicht wird, ist ohne Bedeutung. Hingegen gibt die Bettenauslastung personenbezogen Auskunft über die Belegung der Ferienwohnung.

Die mit der Umrechnung von Bettenauslastung in Vermietungstage verbundenen Ungenauigkeiten sind dabei in Kauf zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der Vergleich der tatsächlichen Vermietungstage Ungenauigkeiten mit sich bringt.

Merke

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte kam das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass in den Streitjahren keine Einkünfteerzielungsabsicht vorlag. Doch damit will sich die Steuerpflichtige nicht abfinden. Ob das Revisionsverfahren neue Erkenntnisse bringen wird, bleibt abzuwarten.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	03/24	08/24	01/25	02/25	03/25
BRD gesamt:	+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %	+ 2,2 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags **war erfolglos**. Sie richtete sich sowohl gegen **die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht** als auch gegen den **nur teilweisen Abbau** des Solidaritätszuschlags mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021**. **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

In seiner Pressemitteilung führt das Bundesverfassungsgericht zwar aus, dass den Gesetzgeber **bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe eine Beobachtungsobliegenheit** trifft.

Ein offensichtlicher Wegfall des auf

den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden **Mehrbedarfs** des Bundes kann, so das Bundesverfassungsgericht, **aber auch heute (noch) nicht festgestellt werden**. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich nicht.

Erhebung des Solidaritätszuschlags

Durch **die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags** müssen den Solidaritätszuschlag **nur noch „Besserverdienende“** zahlen. Für den Veranlagungszeitraum **2025 beträgt die Freigrenze**, die sich auf die Lohnsteuer oder die veranlagte Einkom-

mensteuer bezieht, 19.950 EUR bei der Einzelveranlagung und **39.900 EUR bei der Zusammenveranlagung**.

Beachten Sie

Wird die Freigrenze überschritten, wird der Solidaritätszuschlag **nicht sofort in voller Höhe** erhoben (**Milderungszone**).

Merke

Für Kapitalgesellschaften wurde der Solidaritätszuschlag nicht angepasst, sie zahlen also weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag i. H. von 5,5 %. Dies gilt auch bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge.

Alle Steuerzahler

Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Das Bundesfinanzministerium hat mit den Bundesländern **Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten** (wie z. B. Bitcoin) erarbeitet. Die neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben aus 2022. Zu diesem Anlass wurde die bisherige Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ durch die **Bezeichnung „Kryptowerte“** ersetzt.

Beachten Sie

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen) führen.

Nach der Rz. 53 des Schreibens ist Folgendes zu beachten: **Gewinne aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten können Einkünfte aus privaten Veräußerungsge-**

schäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Gewinne bleiben indes steuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 1.000 EUR** beträgt.

Stundung einer Kaufpreisforderung: Liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor?

Die **Stundung des Kaufpreises aus dem Verkauf** eines zum Privatvermögen gehörenden **Grundstücks im Wege einer Ratenzahlung** ist als Einräumung eines Darlehens zu qualifizieren, das **zu Einkünften aus Kapitalvermögen** führen kann. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien **eine Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen** haben. Ob es aber tatsächlich dazu kommt, hängt von den **weiteren vertraglichen Vereinbarungen** ab, wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden hat.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen hatten ihrer Tochter ein Hausgrundstück verkauft, den im Übertragungsvertrag vereinbarten Kaufpreis jedoch (ebenfalls im Übertragungsvertrag) gestundet. Die Stundungsvereinbarung sah vor, dass die Tochter den Kaufpreis in monatli-

chen Raten bezahlt.

Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde, so die Vereinbarung, der Tochter geschenkt.

Das Finanzamt ging von einem in der Ratenzahlungsvereinbarung liegenden Zinsanteil aus, den es der Besteuerung unterwarf. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Schleswig-Holstein der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der in der Ratenzahlungsabrede **rechnerisch enthaltene Zinsanteil** ist unter den vorliegenden Umständen **nicht als Ertrag aus einer Kapitalforderung** zu qualifizieren. Die Differenz zwischen dem Nominalkaufpreis und dem abgezinsten Barkaufpreis haben **die Eltern ihrer Tochter ausdrücklich geschenkt**.

Die hierin bzw. in dem entsprechen-

den Kapitalnutzungsvorteil liegende **freigebige Zuwendung ist als Schenkung** zu qualifizieren und deshalb **für die Einkommensteuer irrelevant**. Es besteht **ein Anwendungsvorrang der Schenkungsteuer**, sodass die Ertragsbesteuerung in diesem Fall zurücktritt.

Andere Auffassung

Das Finanzgericht Köln hat zu dieser Thematik **eine andere Ansicht** vertreten. Danach ist es unvermeidlich und **nicht verfassungswidrig**, wenn es bei folgerichtiger Ausgestaltung jeder Einzelsteuer zu Doppelbelastungen kommt.

Da gegen beide Entscheidungen die **Revision** anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof nun für Klarheit sorgen können.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung

§ 34a Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht **eine Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**. Durch das Wachstumsschancengesetz wurde **das Thesaurierungsvolumen erhöht**, was die Regelung attraktiver macht. Sie bleibt aber kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun **ein Anwendungsschreiben**

veröffentlicht.

Hintergrund: Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a EStG können auf Antrag nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit einem Steuersatz von nur 28,25 % (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedin-

gung ist u. a., dass der Gewinn durch **Betriebsvermögensvergleich** (Bilanzierung) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der thesaurierte **Gewinn in späteren Jahren doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (**vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen**) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht **eine Mitteilungspflicht**. Wurden elektronische

Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung **bis zum 31.7.2025** erfolgen.

Beachten Sie

Weitere Informationen enthalten **das BMF-Schreiben** vom 28.6.2024 (Az.

IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009) sowie **der Fragen-Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums** (unter www.iww.de/s11221).

Einkünftequalifizierung bei Arztpraxen: Keine gewerblichen Einkünfte trotz Arbeitsteilung

Ein **als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer** übt im Rahmen **eines Zusammenschlusses von Berufsträgern den freien Beruf** selbst aus, wenn er neben einer ggf. äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit **vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb** der Mitunternehmerschaft erbringt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Ärzte und Zahnärzte erzielen **aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** nach § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies gilt grundsätzlich **auch bei einer Gemeinschaftspraxis**.

Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen **die Einkünfte der Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte** nach § 15 EStG einzustufen sind – mit der Konsequenz **der Gewerbesteuerpflicht**. Und darum ging es in folgendem Fall:

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine Partnerschaftsgesellschaft, die eine Zahnarztpraxis betreibt. Einem ihrer Seniorpartner oblag die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit des Praxisbetriebs (z. B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalangelegenheiten, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften).

Der Seniorpartner war weder „am Stuhl“ behandelnd tätig noch in die praktische zahnärztliche Arbeit der Mitsoziern und der angestellten Zahnärzte eingebunden. Er beriet im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und generierte hieraus einen geringfügigen Umsatz.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stuften die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich ein. Dem folgte der Bundesfinanzhof allerdings nicht: Alle Mitunternehmer erzielen Einkünfte aus freiberuflicher und damit selbstständiger Arbeit. Die freiberufliche Tätigkeit ist durch **die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung** des Berufsträgers geprägt. Daher reicht **die bloße Zugehörigkeit** eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Katalogberuf **nicht aus**. Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass **jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs in seiner Person** tatsächlich verwirklicht hat, also

- **die persönliche Berufsqualifikation** sowie
- **das untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser Qualifikation am Markt**.

Die **persönliche Ausübung** der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten Sinne **setzt allerdings nicht voraus**, dass jeder Gesellschafter **in allen Un-**

ternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch **in Form der Mit- und Zusammenarbeit** stattfinden.

Beachten Sie

Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit **sieht das Gesetz nicht vor**.

Eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit ist demzufolge auch vorliegend anzunehmen. Auch in diesem Fall entfaltet der Berufsträger **Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören**.

Merke

In diesem Zusammenhang stellte der Bundesfinanzhof Folgendes heraus: Die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen. Sie ist demzufolge auch Ausdruck seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung auch für definitive Verluste

Die **Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung** für Verluste **aus Steuerstundungsmodellen** ist auch im Fall **eines definitiven Verlusts verfassungsgemäß**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Ein **Steuerstundungsmodell** liegt vor, wenn aufgrund **einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile** in Form **negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

§ 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt nun, dass **Verluste** im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell **weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen** und auch nicht im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden dürfen. Sie **mindern allein die Einkünfte**, die der Steuerpflichtige **in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle** erzielt.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte sich als

Kommanditist an einer im Jahr 2005 **gegründeten GmbH & Co. KG** beteiligt, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Anlegerprospekt des geschlossenen Fonds wurden den Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste i. H. von ca. 4 Mio. EUR prognostiziert. Gewinne sollten ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger einen Totalüberschuss von ca. 155 % erwirtschaften.

Tatsächlich wurde jedoch 2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Dieser Ansicht schlossen sich das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesfinanzhof an.

Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall **als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll** darstellt. Der Anwendung des § 15b EStG steht auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 **nicht ausgleichsfähigen Verluste** aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe **nicht mehr mit späteren Gewinnen** aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung ist **auch bei solchen definitiven Verlusten verfassungsgemäß**.

Merke

Unter die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei Personengesellschaften fallen auch (individuelle) Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters, wie beispielsweise Verluste aus der Gewährung nachrangiger Gesellschafterdarlehen.

Kapitalgesellschaften

Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Vergütungsvereinbarungen** zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und **einem Vorstandsmitglied**, das **zugleich Minderheitsaktionär** ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz **einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** in Betracht, wenn **klare Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat **bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat.

Hintergrund

Bei **einer vGA** handelt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden.

Beachten Sie

Eine vGA **darf den Gewinn der Gesell-**

schaft nicht mindern.

Sachverhalt

Eine AG hatte durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die Umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemезahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden nicht.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Zwar sind vor allem **umsatzabhängige Tantiemen** wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung **nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen**. Jedoch hat das Finanzgericht Nürnberg

nicht beachtet, dass die herangezogene Rechtsprechung **die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH** betrifft. Bei **einer AG liegen die Verhältnisse** nämlich anders.

Hier handelt für die AG **ein Aufsichtsrat**, der bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung **die Interessen der AG wahren muss**. Im Streitfall **konnte X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen**, weil er nicht über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder **erforderliche Aktienmehrheit** verfügte und er den Mitgliedern auch **nicht nahestand**.

In einer solchen Konstellation sind vGA im Zusammenhang **mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise dann anzusetzen**, wenn besondere Umstände klar ergeben, dass sich der Aufsichtsrat **einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat.

Umsatzsteuerzahler

Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die **nationale Kleinunternehmerregelung mit Wirkung ab 2025 reformiert**. Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Infolge der gesetzlichen Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium ein **Anwendungsschreiben** veröffentlicht und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass** entsprechend angepasst und ergänzt.

Ausgewählte Aspekte

Durch die Neuregelung sind von inländischen Kleinunternehmern be-

wirkte **Umsätze von der Umsatzsteuer nun befreit** (zuvor wurde die Umsatzsteuer „nicht erhoben“). Die Folge ist, dass ein dennoch **in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag** unter den Voraussetzungen des § 14c Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG; „**unrichtiger Steuerausweis**“) **geschuldet wird**.

Beachten Sie

Allerdings entsteht **keine Umsatzsteuer**, wenn der Kleinunternehmer eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) ausführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steueraus-

weis **an einen Endverbraucher stellt**.

Zudem führt das Bundesfinanzministerium Folgendes aus: Ein **vor 2025 erklärter Verzicht** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **bindet den Unternehmer** auch für die Zeit nach dem 1.1.2025 **weiterhin für insgesamt mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG).

Beachten Sie

Die **Fünfjahresfrist** ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die abgegebene Erklärung gilt.

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten erstatten** inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke

nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die **Anträge für 2024 sind bis zum 30.9.2025** über das Online-Portal des Bundeszentralamts

für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640.

Hinweis

Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien

Der Bundesfinanzhof hat über **das wirtschaftliche Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien** entschieden. Werden Aktien zur Sicherheit übereignet, sind sie steuerlich **ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber und Sicherungsnehmer zuzurechnen**, wenn dieser die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte (insbesondere Veräußerung und Ausübung von Stimmrechten) **rechtlich und tatsächlich** unabhängig vom Eintritt eines Sicherungsfalls ausüben kann.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin mit ihrer Bank zeit- und betragsgleiche, gegenläufige Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte abgeschlossen. Für die Dauer der Wertpapierdarlehen erhielt sie als Sicherheit börsennotierte britische Aktien von ihrer Bank gegen Zahlung einer Gebühr. Über diese Aktien konnte sie uneingeschränkt verfügen und mit ihnen verbundene Stimmrechte ausüben.

Bei Beendigung der Wertpapierdarlehen musste sie Aktien gleicher Art und Menge zurückübertragen. Ausgeschüttete Dividenden hatte sie zeit- und betragsgleich an ihre Bank weiterzuleiten.

Da bezogene Dividenden nach damaliger Rechtslage steuerfrei gewesen sind, die Weiterleitung der Dividenden jedoch steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar war, ergab sich in Höhe der bezogenen Dividenden ein steuerlicher Verlust. Diesen Verlust maximierte die Klägerin, indem sie Aktien, deren Ausschüttungen sie bereits empfangen hatte, vorzeitig gegen solche austauschte, bei denen die Ausschüttung noch anstand.

Das Finanzamt sah hierin einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 der Abgabenordnung (AO)) und erhöhte den Gewinn der Klägerin um die bezogenen Dividenden.

Die Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht München rechtfertigte die Gewinnerhöhungen damit, dass die briti-

schen Aktien im Zeitpunkt des Dividendenbezugs steuerlich nicht der Klägerin, sondern ihrer Bank zuzurechnen seien, sodass es auf einen Gestaltungsmissbrauch nicht ankam. Dem ist der Bundesfinanzhof aber nun entgegengetreten.

Die Aktien waren steuerlich nach § 39 AO der Klägerin zuzurechnen, weil ihr – anders als beim klassischen Sicherungseigentum – **die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte zugestanden** haben.

Nicht relevant sind für die Zurechnung **subjektive Absichten**, bestehende Befugnisse auch wahrnehmen zu wollen. Solche Motive können jedoch **bei einer Prüfung des Vorliegens eines Gestaltungsmissbrauchs** beachtlich sein.

Ob ein solcher vorliegt, konnte der Bundesfinanzhof jedoch auf der Grundlage der Feststellungen des Finanzgerichts München nicht abschließend prüfen. Deshalb wurde **der Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen**.

Recht

rohwedder | partner

Kündigung unwirksam bei Verwendung eines falschen Firmenstempels?

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einem vom Arbeitsgericht Suhl mit Urteil vom 14.08.2024 (AZ.: 6 Ca 96/24) zu beurteilenden Fall wehrte sich ein Mitarbeiter gegen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der 6monatigen Probezeit. Der gekündigte Mitarbeiter war seit August 2023 beim Arbeitgeber beschäftigt und erhielt im Januar 2024 innerhalb der Probezeit die Kündigung. Das Kündigungsschreiben enthält in der Kopfzeile den richtigen Namen und Anschrift des Arbeitgebers, darüber hinaus in der Unterschriftenleiste den richtigen Namen des Arbeitgebers ergänzt um die Bezeichnung "(ppa.: T. B.)". Unterzeichnet wurde die Kündigung von B. unter Verwendung eines falschen Firmenstempels und zwar der "P. H. E. GmbH".

Der Mitarbeiter wehrte sich vor Gericht gegen die Kündigung und trug vor, zum Zeitpunkt der Kündigung hätte er nach eigener Arbeitszeiterfassung bereits mehr als 1300 Stunden geleistet, was bei einer mtl. Arbeitszeit von 180 Stunden weit mehr als die 6 Monate Probezeit darstellen würde. Eine Kündigung während der Probezeit sei durch die Anzahl der geleisteten Stunden hinfällig. Im Übrigen sei die Kündigung unwirksam, da sie mit dem Stempel der "P. H. E. GmbH" versehen gewesen sei, mit der er keinen Arbeitsvertrag hätte. Da der die Kündigung unterschreibende B. si-

cherlich auch Prokura in den anderen Firmen des Arbeitgebers habe und er sich mit dem Stempel als Bevollmächtigter der "P. H. E. GmbH" ausgewiesen habe, sei die Kündigung durch diesen Stempel ungültig.

Das Arbeitsgericht wies die Kündigungsschutzklage als unbegründet ab und hielt die Kündigung für wirksam. Die Kündigung sei innerhalb der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG ausgesprochen worden und bedürfe daher keiner weiteren Begründung. Das Arbeitsverhältnis hätte am 1.8.2023 und die Kündigung wurde dem Mitarbeiter persönlich überreicht am 12.1.2024. Die Berechnung der Wartezeit des § 1 Satz 1 KSchG berechne sich ausschließlich nach dem Kalender und damit unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden. Auch die Kündigungsfrist sei eingehalten. Denn im Arbeitsvertrag sei eine sechsmonatige Probezeit vereinbart und dies führe gem. § 622 Abs. 3 BGB zu einer Kündigungsfrist von zwei Wochen innerhalb dieser ersten sechs Monate. Die am 12.1.2024 zugegangenen Kündigung habe daher das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 26.1.2024 beendet.

Der die Kündigung unterzeichnende Prokurist T. B. sei auch als im Handelsregister eingetragener Prokurist zum Ausspruch der Kündigung berechtigt. Die Verwendung des Firmen-

stempels der "P. H. E. GmbH" mache die Kündigung nicht unwirksam. Als Aussteller der Kündigung sei über die Kopfzeile und auch das Unterschriftenfeld der Arbeitgeber erkennbar. Diese Erkenntnis hatte auch der Mitarbeiter, da er seine Klage ausdrücklich gegen den Arbeitgeber und nicht gegen die "P. H. E. GmbH" gerichtet habe. Zwar sei offensichtlich, dass der vom Prokuristen bei der Unterschriftenleistung verwendete Stempel der "P. H. E. GmbH" im Zusammenhang mit der Kündigung des Arbeitgebers falsch verwendet wurde. Eine Änderung in der Person des Ausstellers der Kündigung entstehe hierdurch aber nicht. Die Kündigung war damit wirksam.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Mai 2025